Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2531

Sachgebiet 800

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Lo 2/71

Bonn, den 26. August 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Entwurf der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates über die Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. August 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Entwurf einer Verordnung des Rates über die Durchführung einer Lohnerhebung in der Industrie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben über die Situation und die Entwicklung von Löhnen und Gehältern in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über das Einkommen der Arbeitnehmer, unterrichtet sein;

die in jedem der sechs Länder verfügbaren statistischen Informationen ermöglichen keine zuverlässigen Vergleiche; infolgedessen müssen Erhebungen auf Grund einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden;

das beste Mittel, über Höhe, Zusammensetzung und Entwicklung sowohl der Arbeitskosten als auch der Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie unterrichtet zu sein, besteht darin, besondere gemeinschaftliche Erhebungen zu veranstalten, wie es seit dem Jahre 1959 gemäß den Verordnungen Nummern 10 [1]), 14 [2]), 28 [3]), 151 [4]), 101/66/EWG [5]) und 1899/68/EWG [6]) des Rates auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben der Jahre 1959 bis 1964, 1966 und 1969 geschehen ist;

da die Aufwendungen der Unternehmen an Löhnen, Gehältern und Nebenkosten beträchtlichen Veränderungen unterworfen sind, erscheint es schwierig, die Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen über einen bestimmten Zeitraum hinaus fortzuschreiben; aus diesem Grunde ist es angebracht, eine neue Erhebung auf der Grundlage der Buchhaltungsangaben für das Jahr 1972 vorzunehmen, um die Ergebnisse der letzten Erhebung, die sich auf die Buchhaltungsergebnisse des Jahres 1969 bezogen, auf den neuesten Stand zu bringen.

Es kommt darauf an, durch eine einzige einheitliche Erhebung einen vollständigen Überblick über die Arbeitskosten und die Einkommen der Arbeitnehmer in der gesamten Industrie zu gewinnen; daher macht der Umfang des Erhebungsbereichs die Anwendung eines Stichprobenverfahrens bei dieser Untersuchung erforderlich, um die Unternehmen und den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu stark zu belasten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen ihrer regelmäßigen Erhebungen über die Arbeitskosten und das Einkommen der Arbeitnehmer ist die Kommission damit beauftragt, 1973 auf der Grundlage der Buchhaltungsergebnisse für das Jahr 1972 eine Erhebung über die Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Industrie durchzuführen.

Artikel 2

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Betriebe oder Unternehmen der Industrie und gegebenenfalls des Handwerks. Sie umfaßt alle industriellen Tätigkeiten einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung und des Baugewerbes. Der Erhebungsbereich ist abgegrenzt durch die Abteilungen 1 bis 5 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE). Die statistische Einheit bildet – unabhängig von der Rechtsform – der Betrieb oder das Unternehmen mit mindestens 10 beschäftigten Arbeitnehmern.

Die Erhebung wird auf der Grundlage eines Stichprobenverfahrens durchgeführt.

Artikel 3

Die Arbeitgeber sind gemäß den nachstehenden Bestimmungen verpflichtet, für ihre Unternehmen oder die davon abhängigen Betriebe, die in die Stichprobe gewählt wurden, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für das volle Jahr 1972 die für die Ermittlung der Arbeitskosten (für Arbeiter und Angestellte) und der Einkommen der Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4

Artikel 4

Von der Erhebung werden erfaßt:

a) die Kosten für Löhne und Gehälter einschließlich der Prämien und Gratifikationen und alle Nebenkosten, insbesondere die Arbeitgeberaufwendungen als Beiträge zur sozialen Sicherheit und zu Zusatzsystemen, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der Aufwendungen für die Berufsausbildung der Arbeitnehmer;

b) die Zahl der in den Betrieben oder Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer;

c) die von den Arbeitnehmern geleistete Arbeitszeit.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten durch Fragebogen eingeholt, die die Kommission unter Mitwirkung dieser Ämter aufstellt.

Die Kommission legt unter Mitwirkung der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung, insbesondere den Stichprobenplan, fest. Sie bestimmt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 6

Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten bereiten die Fragebogen-Antworten auf. Sie übermitteln der Kommission unter Ausschluß aller Einzelauskünfte die Gesamtergebnisse der Erhebung nach Industriezweigen, Gebieten und Größenklassen der Betriebe oder Unternehmen.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um alle Verstöße

a) gegen die Artikel 3 genannte Verpflichtung zur Auskunftserteilung,

b) gegen die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Auskünfte gemäß Absatz 1 dieses Artikels zu ahnden.

Artikel 8

Die von den Mitgliedstaaten für die Erhebung gemachten Aufwendungen gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Die Kommission kann bestimmte ihr im Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugeteilte Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der Artikel 2, 3, 117, 118, 120 und 122 dieses Vertrages nicht erfüllen, wenn sie nicht über zuverlässige und zwischen den Ländern vergleichbare Angaben über die Arbeitskosten und die Einkommen der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft verfügt.

Daher hat die Kommission bereits zwei Serien von je drei Jahreserhebungen über die Lohnkosten der Unternehmen und über die Arbeitereinkommen durchgeführt, die sich gemäß den Verordnungen Nr. 10, 14, 28 und 151 des Rates [1]) auf die Buchhaltungsergebnisse der Jahre 1959 bis 1964 von Unternehmen in 14, 8 bzw. 13 Industriezweigen erstreckt haben, sowie zwei umfassendere Arbeitskostenerhebungen, die gemäß den Verordnungen Nr. 101/66/EWG und 1899/68/EWG [2]) sich auf die Buchhaltungsergebnisse der Jahre 1966 bzw. 1969 aller Industriebereiche erstreckten. Diese Erhebungen wurden vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den nationalen Statistischen Ämtern und den Arbeitsministerien der Mitgliedstaaten vorgenommen. Die Ergebinsse der ersten sechs Erhebungen fanden in der Veröffentlichungsreihe „Sozialstatistik" des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften ihren Niederschlag [3]); die Ergebnisse der Erhebung für das Jahr 1966 sind Gegenstand der Sonderbeilage 1968 zu „Statistische Studien und Erhebungen" und der Nummern 4/1969 und 6/1970 der „Sozialstatistik", während die vorläufigen Ergebnisse der Erhebung für 1969 vor kurzem in der Sonderbeilage 1971 der gleichen Reihe veröffentlicht wurden.

Die Ergebnisse der bisher durchgeführten Lohnerhebungen haben repräsentative Angaben geliefert, die bei den Regierungen und in sozial- und wirtschaftspolitisch interessierten Kreisen der sechs Länder große Anerkennung finden. Gemessen an den erzielten Ergebnissen dürfen die für die Durchführung dieser Erhebungen gemachten Aufwendungen als gering angesehen werden.

Während die ersten sechs sich auf die Unternehmensbuchhaltungsdaten der Jahre 1959 bis 1964 beziehenden Erhebungen auf eine begrenzte Zahl von Industriezweigen beschränkt waren, haben die Untersuchungen für 1966 und 1969 erstmals ein vollständiges Bild von der Höhe und der Struktur der Arbeitskosten in sämtlichen Industriezweigen liefern können.

Die Tätigkeit der Kommission auf den verschiedensten Gebieten macht es indessen erforderlich, daß zu jeder Zeit möglichst aktuelle Zahlen über die Lohnkosten verfügbar sind. Das Statistische Amt hat daher damit begonnen, zusammen mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Verfahren auszuarbeiten, mit denen sich die Ergebnisse der Arbeitskostenerhebungen fortschreiben lassen. Auf Grund der starken Veränderungen, die in den Unternehmensaufwendungen für Löhne, Gehälter und Nebenkosten – wie sich anhand der Ergebnisse der letzten Erhebungen zeigen läßt – auftreten, kann eine solche Aktualisierung zuverlässige Ergebnisse nur für die ersten Jahre unmittelbar nach dem Erhebungsjahr liefern. Danach wird eine neue Erhebung notwendig. Aus diesem Grunde ist die Arbeitsgruppe „Lohnerhebung in der Industrie" – die aus Vertretern der Regierungen (Arbeitsministerien und nationale Statistische Ämter) und der Sozialpartner zusammengesetzt ist – zu der Auffassung gelangt, daß die Erhebungen über die Arbeitskosten jeweils nach ungefähr drei Jahren wiederholt werden sollten; dieser Standpunkt wurde auch seinerzeit vom Rat und von der Kommission vertreten, da nach dem Jahre 1966 das Jahr 1969 als neues Erhebungsjahr gewählt wurde.

In den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe, die am 27./28. Oktober 1970 und am 12. bis 14. Mai 1971 stattfanden, wurde Übereinkunft darüber erzielt, daß die nächste Erhebung über die Arbeitgeberaufwendungen an Löhnen, Gehältern und Nebenkosten 1973 auf Grund der Buchhaltungsergebnisse für das Jahr 1972 durchgeführt werden sollte.

Um diese Erhebung für die Unternehmen und für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften nicht zu einer zu großen Belastung werden zu lassen, ist sie nicht als Totalerfassung aller Unternehmen vorgesehen, sondern als eine repräsentative Stichprobenuntersuchung. Der Auswahlplan dazu soll in Zusammenarbeit mit den Sachverständigen der nationalen Statistischen Ämter aufgestellt werden.

Neben den Betrieben mit mindestens 50 beschäftigten Arbeitnehmern (in Luxemburg 20), die von den früheren Erhebungen überdeckt wurden, sollte man

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 56 vom 31. August 1960, S. 1199/60
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 55 vom 16. August 1961, S. 1054/61
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 41 vom 28. Mai 1962, S. 1277/62
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 133 vom 13. Dezember 1962, S. 2841/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 134 vom 22. Juli 1966, S. 2540/66
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 289 vom 29. November 1968, S. 4

[3]) Nr. 3/1961, 3/1962, 1/1963, 2/1964, 5/1964, 6/1965 und 5/1966

für 1972 auch die kleineren Betriebe mit 10 bis 49 Arbeitnehmern einbeziehen und damit eine große Lücke schließen. Bis heute weiß man nämlich nicht, in welchem Maße die Arbeitskosten dieser kleinen Betriebe sowohl in ihrer Höhe als auch in ihrer Zusammensetzung von jenen der großen Betriebe abweichen. Außerdem würde diese Ausdehnung auch erforderlich durch den engen Zusammenhang der Statistik der Arbeitskosten mit den übrigen gemeinschaftlichen Lohnstatistiken (harmonisierte Verdienststatistik und Statistik über Struktur und Verteilung der Löhne), wo diese kleinen Betriebe bereits Berücksichtigung finden.

Die geplante Erhebung würde detaillierte statistische Informationen über die Arbeitgeberaufwendungen der Betriebe an Löhnen, Gehältern und Nebenkosten sowie über die Einkommen der Arbeiter aller Industriezweige einschließlich der Energiewirtschaft und Wasserversorgung und des Baugewerbes liefern [1]). Es ist vorgesehen, die Ergebnisse dieser Erhebung für die folgenden Jahre nach zur Zeit untersuchten Verfahren fortzuschreiben, bevor die Erhebung nach drei Jahren wiederholt wird.

Sowohl die Regierungssachverständigen als auch die Vertreter der Berufsverbände von Arbeitgebern und Arbeitnehmern haben nachdrücklich darum gebeten, daß der Beschluß zur Durchführung dieser Erhebung so schnell wie möglich gefaßt wird, damit die in die Auswahl einzubeziehenden Unternehmen in die Lage kommen, noch vor Beginn des Jahres 1972 die notwendigen Vorkehrungen zum Nachweis der Buchhaltungsangaben zu treffen, die ihnen das Ausfüllen der Fragebogen ermöglichen werden.

Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Rat den anliegenden Verordnungsentwurf zur Billigung vor.

Gemäß Artikel 8 dieser Verordnung sollen die von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Erhebung gemachten Aufwendungen den für diesen Zweck im Budget der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Krediten angerechnet werden. Unter Berücksichtigung der Verfahrenssätze aus den früheren Erhebungen können die Gesamtkosten der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Lohnerhebung in der Industrie auf 660 000 Rechnungseinheiten angesetzt werden (auf Grund von 60 000 Betrieben und 11 RE je Fragebogen).

[1]) Klassen und Gruppen der Abteilungen 1 bis 5 der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften (NACE)